

Kleine Anfrage

der Abg. Chris Hegel und Stephan Schwarz AfD

Nutzung von Fake-Accounts und virtuellen Agenten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg – Folgeanfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fake-Accounts bzw. virtuelle Identitäten in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereichen auflgliedern)?
2. In welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen (ggf. nach Plattformkategorien wie Facebook, Telegram, X, Discord etc.) werden diese Accounts schwerpunktmäßig eingesetzt?
3. Bestehen Absprachen, Kooperationen oder gemeinsame Richtlinien zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und anderen Landes- oder Bundesbehörden hinsichtlich der Nutzung, Koordination und des Betriebs von Fake-Accounts bzw. virtuellen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?
4. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst erstellt oder betrieben?
5. In wie vielen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen war das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst aktiv (bitte jährlich die Gesamtzahl nennen und nach Abteilung bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereich auflgliedern)?
6. Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind (auch neben anderen Aufgaben) mit der nachrichtendienstlichen Bearbeitung sozialer Netzwerke und Chatgruppen betraut (bitte die Gesamtzahl nennen und eine quantitative Aufschlüsselung nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/ Phänomenbereich vornehmen)?
7. Inwieweit hat die Landesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 ihre bisherige Bewertung zu möglichen Auswirkungen des Betriebs von Fake-Accounts und dem Einsatz virtueller Agenten auf die öffentliche Wahrnehmung extremistischer Inhalte überprüft (bitte detailliert angeben)?
8. Hat sich die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung und Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 17/8996 verändert (falls ja, auf welche Vorschriften stützt sich die Landesregierung nunmehr und aufgrund welcher Umstände hat sich die Rechtsgrundlage geändert)?

15.7.2026

Hegel, Schwarz AfD

Begründung

Durch einen am 19. September 2022 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren sogenannte Undercover-Agenten einsetzen, um die vermeintlich „rechtsextreme“ und „verschwörungsideologische“ Szene in digitalen Räumen zu infiltrieren. Dem Bericht zufolge sollen mehr als einhundert Agenten allein des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf die angebliche rechte Szene angesetzt sein und dabei unter falschen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen „rassistische Sprüche posten und mithetzen“. Unter Berufung auf Mitarbeiter des BfV heißt es, jeder zu diesem Zweck eingesetzte Agent könne mehrere Fake-Identitäten gleichzeitig betreiben (Quelle: süddeutsche.de vom 19. September 2022 – „Verfassungsschutz – Allein unter falschen Freunden“).

Nachdem die AfD u. a. in Thüringen und Brandenburg parlamentarische Initiativen zu „Fake-Accounts des Verfassungsschutzes“ eingebracht hatte, verweigerten die Landesregierungen zunächst die Auskunft. Wie der MDR berichtet, dürfen Landtagsabgeordnete jedoch erfahren, wie viele dieser Accounts im Einsatz sind (Quelle: MDR.de vom 20. November 2024 – „Verfassungsschutz und ‚Fake-Accounts‘: Gericht gibt AfD teilweise Recht“). Der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat in einem Organstreitverfahren geurteilt, dass eine pauschale Verweigerung parlamentarischer Anfragen zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken nicht gerechtfertigt ist (Vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 zu Az.: VerfGH 21/23). Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat eine ähnliche Anfrage der dortigen AfD-Fraktion daher am 12. Dezember 2024 unter Nennung der Anzahl der vom dortigen Verfassungsschutz betriebenen „Fake-Accounts“ sowie der Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen beantwortet (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marc Vallendar [AfD] vom 27. November 2024, Drucksache 19/21010).

In Baden-Württemberg wurde mit der Kleinen Anfrage Drucksache 17/8996 der Abgeordneten Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid (AfD) seinerzeit (Juli 2025) die Auskunft zu den gleichlautenden Fragen zum Einsatz von Fake-Accounts des Verfassungsschutzes teilweise verweigert. Der Begriff „Fake-Accounts“ wird in dieser Kleinen Anfrage in demselben Sinne verwendet wie bereits in der genannten Drucksache.

Jüngst hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald am 9. Juli 2026 im Organstreitverfahren LVerfG 7/25 der Klage des AfD-Landtagsabgeordneten Paul-Joachim Timm teilweise stattgegeben. Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass die dortige Landesregierung das parlamentarische Fragerecht verletzt hat, indem sie konkrete Angaben zur Anzahl der Fake-Accounts und deren Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen verweigerte. Solche allgemeinen Informationen stellen keine Gefährdung verdeckter Ermittler dar und müssen öffentlich erteilt werden.

Vor dem Hintergrund der nunmehr eindeutigen und gefestigten Rechtsprechung mehrerer Verfassungsgerichte stellen wir in Baden-Württemberg eine erneute Anfrage, um die notwendige Transparenz über den Einsatz von Fake-Accounts des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg herzustellen.